

pflege daher nicht den Bergämtern fernerhin gelassen, vielmehr besondern Bergrichtern anvertraut werde, die in einer der Unabhängigkeit des Richteramtes verfassungsmäßig zugesicherten Stellung mit Beziehung eines normirten Gehalts und daher ohne Genuß von Sporteln, die sie vielmehr zu berechnen haben würden, dem Bezirksappellationsgerichte untergeordnet, die Rechtspflege in dem in Berggerichtsbarkeit noch verbleibenden Wirkungskreise zu verwalten haben würden. — Der Besorgniß, als ob durch diese Einrichtung der Staatskasse eine größere Belastung, als die bisherige, aufgebürdet werden könnte, wird dadurch schon begegnet, daß der Bergrichter die Bergschreiber und wohl auch größtentheils den Gegenschreiber überflüssig machen würde, auch ein Bergrichter mehreren Revieren vorgesetzt werden könnte. Findet diese Einrichtung Beifall, so würde dadurch auch der Vortheil erlangt, daß fernerhin der Bergmeister, um zu dieser Stelle sich zu befähigen, nicht genöthigt sein würde, den dreijährigen juristischen Coursus zu machen, und die Bergwissenschaft hat doch gewiß einen solchen Umfang gewonnen, daß man wünschen muß, denen, welche sich diesem Studium widmeten, nicht auch die Verbindlichkeit aufzulegen, in den Kreis ihrer Wissenschaft die gesammte Rechtswissenschaft mit aufzunehmen.

Zu §. 48. Die I. Kammer hat Seite 735. den ersten Satz §. 48. in der Fassung Seite 740. in folgender Weise angenommen: „Die Berggerichtsbarkeit beschränkt sich nur auf eigentliche Berg- und Hüttenfachen, dergleichen über gangbare Gruben und deren Zubehör, über Gebäude, Halden und Räume, die zum Berggebrauch wirklich dienen. Nähere Bestimmungen darüber werden durch Verordnungen erfolgen.“ — Die Deputation empfiehlt der Kammer um so mehr, diesem Beschluß beizutreten, da eine größere Ausdehnung der Berggerichtsbarkeit um so weniger rathsam erscheint, als sonst zu besorgen sein würde, daß die seit hundert und mehr Jahren bestehenden Jurisdictionen conflicte auch jetzt ein Ende nicht finden dürften, so nachtheilig sie auch bisher, besonders in policeilichen Rücksichten, sich geäußert haben. Die Annahme des zweiten Satzes im Gesetzentwurfe, welche auch von der I. Kammer erfolgt ist, findet die Deputation unbedenklich.

Zu §. 49. Die Deputation der I. Kammer hatte Seite 481. gegen den Gesetzentwurf in so weit sich ausgesprochen, als sie die Civilgerichtsbarkeit über die Bewohner der §. 48. bezeichneten Gebäude von den Bergämtern an die Ortsgerichte verwiesen, die Criminalgerichtsbarkeit aber nicht bloß wegen gemeiner, sondern auch wegen Bergverbrechen den Bergämtern entnommen wünschte. Die Kammer trat Seite 732. der ersten Ansicht bei, entschied sich aber für Fortdauer der Berggerichtsbarkeit in wahren Bergcriminalsachen; die Seite 752. genehmigte Fassung für §. 49 a. und §. 49 b. findet sich Seite 761. Die Deputation ist mit dem Beschluß der I. Kammer einverstanden, mit der einzigen Ausnahme, daß sie der Kammer nicht empfehlen kann, die Bergcriminalsachen den Berggerichten zu überlassen. Der Begriff von Bergcriminalsachen ist in keinem Gesetz, in keinem System eines Criminalrechts aufzufinden; denn in den Worten des Bergmandats von 1609: „Alles, was Bergwerk antrifft oder von Bergwerk herfließt, es sei peinlich oder bürgerlich;“ kann man eine Bestimmung für Bergverbrechen nicht wahrnehmen und wenn kein Gesetz, kein System eines Criminalrechts für Schriftsteller auch nur andeutet, welche Verbrechen als Bergverbrechen zu betrachten und zu bestrafen, so ist in der That nicht abzusehen, warum ein so schwankender Begriff aufgestellt werden soll, um noch einige Trümmer eines privilegirten Gerichtsstandes zu retten. Sollte die Kammer dieser Ansicht ihrer Deputation Beifall schenken, so würde §. 49 a. ganz so beizubehalten sein, wie Seite 761. und aus §. 49 b. ebendasselbe würde nur der nachstehende Satz in Wegfall zu bringen sein:

„Hat jemand gemeine und Bergverbrechen begangen, so gehört

die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gericht, welches wegen des größern Verbrechens competent ist. In Zweifelsfällen entscheidet über die Competenz das Justizministerium.

Die Deputation hält jedoch dafür, daß in Berücksichtigung des Umstandes, daß, als die I. Kammer §. 49. in Berathung nahm, man wegen der Ablehnung §. 11. zu einer sehr allgemeinen Fassung sich veranlaßt gesehen, und bei Berathung §. 70. b. auf §. 49. speciell nicht zurückgekommen, und in Erwägung, daß über Criminalgerichtsbarkeit die Fassung nur beiläufig etwas enthält, es am besten sein dürfte, auf den Gesetzentwurf zurückzugehen, und die Deputation schlägt folgende Fassung vor:

Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich nicht 1) auf und über die Gebäude der Bergakademie und der Bergbehörden. In Ansehung derselben gelten die Bestimmungen §. 20.; 2) auf die Bewohner der im ersten Abschnitt §. 48. erwähnten Gebäude. Ueber diese steht die Gerichtsbarkeit den Ortsgerichten zu; 3) auf Berg- und Hüttenbeamte und Officianten, ingleichen nicht auf Bergleute und Hüttenarbeiter. Alle diese Personen haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei den Gerichten ihres Wohnortes, jedoch unbeschadet der der Bergbehörde zukommenden Dienst- und Disciplinargewalt; 4) auf die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, welche auf oder in den §. 48. angegebenen Orten begangen werden, vielmehr steht solche, so weit weder der Verbrecher für seine Person einen besondern Gerichtsstand hat, noch die Bestimmung §. 7. lit. B. der Verordnung vom 7. Febr. 1820 zur Anwendung gelangt, sondern der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens eintritt, den Ortsgerichten zu. Gerichtliche Erörterungen der Gruben sind auf Requisition des competenten Gerichts von den Bergbehörden anzunehmen. Auch haben letztere Behörden die Pflicht, zu Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher, so wie zu Erlangung der letzteren beizutragen; 5) auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so weit sie nicht zu den Berg- und Hüttenfachen gehören.

Zu §. 50. Einverstanden im Uebrigen mit dem Gesetzentwurf, den die I. Kammer auch angenommen, konnte man doch das Bedenken nicht unerledigt lassen, ob nicht die bisherige Competenz des Oberbergamtes zu Freiberg in der Mitaufsicht über Berggerichte auf einer nicht sachgemäßen Vermischung der Verwaltung mit der Justiz beruhe. Da jedoch von dem Regierungskommissar bemerkt wurde, daß diese Competenz lediglich Gegenstände der Verwaltung umfasse, und in Erwägung, daß diese Competenz doch nur zur Zeit fortbestehen solle, glaubt die Deputation der Kammer die Annahme des §. empfehlen zu dürfen, wenn anstatt „Mitaufsicht“ gesagt wird: „administrative Mitaufsicht,“ wodurch also alle Einmischung in die Justiz selbst ausgeschlossen wird.

Zu §. 51. Die I. Kammer hat die unveränderte Annahme ausgesprochen, die Deputation findet es unbedenklich, beizutreten.

Zu §. 52. Wenn die Kammer den Antrag ihrer Deputation, nach welchem auch sogenannte Bergcriminalsachen unter Gerichtsbarkeit der Bergbehörden nicht zu stellen, Genehmigung gewährt, so würde dann der zweite Satz dieser §§. gänzlich wegfallen müssen, die Annahme des ersten Satzes scheint dagegen unbedenklich, die I. Kammer hat den §. unverändert angenommen.

Zu §. 53. Die I. Kammer hat den I. Satz angenommen, dagegen für den Wegfall der beiden letzten Sätze sich erklärt, die Deputation findet dieses sachgemäß und als nothwendige Folge der Beschlüsse bei §. 48. und §. 49., wie sie beantragt worden. — Die I. Kammer hat beschlossen, es möge in der Schrift darauf angetragen werden, 1) daß die Ausmittelung der nicht mehr zum Bergbau benutzten Gruben, Halden u. s. w. von Zeit zu Zeit wiederholt und dabei auf die Eigenschaft der mit Frist verschriebenen Grubengebäude Rücksicht genommen, auch die Bergämter mit ihren etwaigen Einwendungen und Gegengründen gehört werden